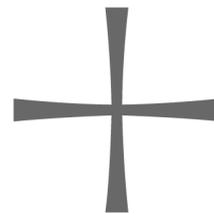


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



173

12

Kassel, 31. Dezember 2017

### Inhalt

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen Vom 30. November 2017.....	174
Kirchengesetz über die Umgliederung der Kirchengemeinden Dörnhagen, Fuldabrück, Heinebach, Kalbach und Wehrda-Rhina in andere Kirchenkreise Vom 29. November 2017.....	175
Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 Vom 29. November 2017.....	175
Ordnung für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenbuchordnung) Vom 21. November 2017.....	175

#### Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf – Neustadt.....	181
--	-----

#### Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Waldeck-Höringhausen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck .....	183
Berichtigung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen.....	183
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wildungen .....	184
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf und Bürgeln-Bauerbach.....	188

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Ehlen.....	189
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Speckswinkel und Stadtallendorf.....	190
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hemfurth, Kleinern, Mehlen, Bringhausen, Affoldern, Frebershausen und Gellershausen.....	192
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hombressen und Udenhausen.....	195
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Höringhausen, Meininghausen und Strothe.....	196
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis, Raboldshausen und Mühlbach.....	199
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Röddenau und Haine.....	202

#### Bekanntmachungen

Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARR.G.EKKW ) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) hier: Benennung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes.....	204
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2018.....	204

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	205
Pfarrstellenausschreibungen.....	205

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen Vom 30. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

Vom 30. November 2017

#### Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen vom 28. November 2015 (KABL. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „erlässt sie“ durch die Wörter „beschließt der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 2 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie die Satzung der Diakonie Hessen kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zulässt“ eingefügt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 3 eingefügt:

#### „§ 2a

Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Der Wechsel eines Dienstgebers in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber Vollmitglied in einem vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 2 abgeschlossen hat, der für den Dienstgeber gilt.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Vollmitgliedschaft im Dienstgeberverband und den für ihn geltenden kirchengemäßen Tarifvertrag sowie seine Änderungen anzuzeigen. Der Aufsichtsrat stellt den Wechsel des Dienstgebers in den kirchengemäßen Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt fest, an dem erstmalig beide Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

#### § 2b

Rückkehr in das Verfahren der  
Arbeitsrechtsregelung durch die  
Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Der Dienstgeber kehrt aus kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission zurück, wenn es für ihn keinen vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD mehr gibt.

(2) Der Aufsichtsrat stellt die Rückkehr des Dienstgebers in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission und den Zeitpunkt fest. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

#### § 3

Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 1) beschlossenen oder zugelassenen Regelungen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge (§§ 2 und 2a) getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2017

Dr. He i n  
Bischof

\* \* \*

**Kirchengesetz über die Umgliederung  
der Kirchengemeinden Dörnhagen,  
Fuldabrück, Heinebach, Kalbach und  
Wehrda-Rhina in andere  
Kirchenkreise  
Vom 29. November 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 2017 aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Umgliederung der  
Kirchengemeinden Dörnhagen, Fuldabrück,  
Heinebach, Kalbach und Wehrda-Rhina in  
andere Kirchenkreise**

**Vom 29. November 2017**

**§ 1**

Die Kirchengemeinden Dörnhagen und Fuldabrück werden aus dem Kirchenkreis Melsungen in den Kirchenkreis Kaufungen umgegliedert.

**§ 2**

Die Kirchengemeinde Heinebach wird aus dem Kirchenkreis Melsungen in den Kirchenkreis Rotenburg umgegliedert.

**§ 3**

Die Lukaskirche in Kalbach wird aus dem Kirchenkreis Schlüchtern in den Kirchenkreis Fulda umgegliedert.

**§ 4**

Die Kirchengemeinde Wehrda-Rhina wird aus dem Kirchenkreis Fulda in den Kirchenkreis Hersfeld umgegliedert.

**§ 5**

Die Kreissynodalen aus den in §§ 1 bis 4 genannten Kirchengemeinden scheiden aus ihrer bisherigen Kreissynode aus und gehören der Kreissynode des Kirchenkreises an, in den ihre Kirchengemeinde umgegliedert worden ist.

**§ 6**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2017

Dr. He in  
Bischof

\* \* \*

**Beschluss der Landessynode über die  
Bestätigung der Verordnung zur  
Erleichterung der Aufstellung und  
Prüfung von Jahresabschlüssen für die  
Jahre 2009 bis 2018  
Vom 29. November 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 2017 beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene Verordnung zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 vom 19. Juni 2017 (KABl. S. 90) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 6. Dezember 2017      Landeskirchenamt  
Dr. Kn ö p p e l  
Vizepräsident

\* \* \*

**Ordnung für die Führung der  
Kirchenbücher der Evangelischen  
Kirche von Kurhessen-Waldeck  
(Kirchenbuchordnung)  
Vom 21. November 2017**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 21. November 2017 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung für die Führung der Kirchenbücher  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-  
Waldeck  
(Kirchenbuchordnung)  
Vom 21. November 2017**

**§ 1 Kirchenbücher**

(1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen sind Kirchenbücher zu führen. Die Führung der Kirchenbücher gehört zu den Verwaltungsaufgaben des Pfarrers oder der Pfarrerin (§ 40 PfdG.EKD).

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,

- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme (erstmalige oder Wiederaufnahme) in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

### § 2 Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. Bei Bedarf ist ein Verzeichnis über die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlicher Ehe zu führen.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, zum Beispiel zur Führung eines zentralen Registers.

### § 3 Zuständigkeit

(1) Für jede Kirchengemeinde sind Kirchenbücher zu führen. Die Führung von Kirchenbüchern kann auf Beschluss des Kirchenvorstandes einer anderen kirchlichen Stelle (zum Beispiel Kirchenkreisämter) übertragen werden.

(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden, die im Laufe eines Kalenderjahres rechtswirksam wird, können die Kirchenbücher einer Kirchengemeinde nach Beschluss des Kirchenvorstandes als Kirchenbücher der vereinigten Kirchengemeinde bis zum 31. Dezember des Jahres der Vereinigung fortgeführt werden. Die Vereinigung der Kirchengemeinden ist in den Kirchenbüchern zu dokumentieren.

(3) Kirchenbuchverantwortlich ist

- der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
- in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen in der Regel der oder die geschäftsführende Pfarrer oder Pfarrerin oder
- eine vom Kirchenvorstand bestellte Person.

(4) Der Name und die Amtsdauer der jeweiligen kirchenbuchverantwortlichen Person sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(5) Nicht als kirchenbuchverantwortliche Person im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchverantwortlichen gemäß Absatz 3 nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

### § 4 Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen, mit Ausnahme von Bestattungen, werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Bestattungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, zu der die Mitgliedschaft des Gemeindegliedes bestand.

(3) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt Amtshandlungen, die außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches vollzogen worden sind, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer in der Kirchengemeinde zu der die Mitgliedschaft besteht vorzunehmen. Absatz 2 bleibt unberührt.

### § 5 Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen und Personen, die Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Bei einer Kirchenmitgliedschaft gemäß Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist die Amtshandlung der Kirchengemeinde zu der die Mitgliedschaft besteht mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung muss die Angabe enthalten, ob eine Eintragung mit oder ohne laufende Nummer erfolgt ist.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme) sind von der kirchenbuchführenden Stelle der Kirchengemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen wurde, der zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen.

### § 6 Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in einer vom Landeskirchenamt festgelegten Software in elektronisch unterstützter Form zu führen. Die Kirchenbuchdatenbank wird mit redundanter Speicherung zentral gehostet.

(2) Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Absatz 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 13 ff. zu führen.

(3) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch werden die Namen der Eheleute vor der Eheschließung und etwaige abweichende Familiennamen eingetragen.

(4) Aus den elektronisch unterstützten Kirchenbüchern ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, ein Kirchenbuch mittels Ausdruck zu erstellen. Amtliches Kirchenbuch ist ab dem Zeitpunkt des Ausdrucks ausschließlich das gedruckte Kirchenbuch.

(5) Für den Ausdruck sind säurefreies und alterungsbeständiges Papier sowie dokumentenechte Schreibmittel zu verwenden.

(6) Das Landeskirchenamt erlässt weitere Regelungen zum Ausdrucken und Binden der Kirchenbücher.

### § 7 Zeitpunkt der Eintragung

- (1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Ist eine Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der schriftlichen Meldung des Pfarrers oder der Pfarrerin, die die Amtshandlung vorgenommen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Anlass und Unterlagen für den Nachtrag sind im Kirchenbuch anzugeben.

### § 8 Unterlagen für die Eintragung

- (1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt ausgestellten Bescheinigungen.
- (2) Die Bestätigung der Amtshandlung hat auf den vom Landeskirchenamt vorgegebenen Formularen zu erfolgen.
- (3) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung treten. Dies ist im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.
- (4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

### § 9 Form der Eintragung

- (1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen. Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.
- (2) Bei der Angabe der Konfession wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.
- (3) Am Schluss eines Jahrgangs hat die kirchenbuchverantwortliche Person die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift auf den ausgedruckten Kirchenbüchern zu bescheinigen. Bei einem Wechsel der kirchenbuchverantwortlichen Person innerhalb eines Jahres ist bis zum Wechsel die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

### § 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

- (1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:
  - a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler
  - b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen

- c) Eintragungen nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechtes, usw.
  - d) Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen.
- (2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung im Feld „Bemerkungen“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der Änderung. Die Eintragung ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person mit Datum und Namen zu kennzeichnen.
  - (3) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in das Feld „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt die Veranlassung und ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person mit Datum und Namen zu kennzeichnen.
  - (4) Sofern ein Kirchenbuchjahrgang bereits abgeschlossen und gedruckt ist, sind nachträgliche Änderungen und Berichtigungen sowie Sperrvermerke in diesem zusätzlich manuell einzutragen.

### § 11 Aufbewahrung, Sicherung und Archivierung

- (1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Räumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.
- (2) Kirchenbücher dürfen nur bei Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung des Landeskirchlichen Archivs oder mit dessen Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.
- (3) Unterlagen nach § 8 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs.
- (4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (z. B. Zeitschriften, Sicherungsfilme, revisions sichere Datenbanken) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Es ist einer späteren Archivierung Sorge zu tragen.
- (5) Digitalisierte Kirchenbücher, die keinen Sperrfristen mehr unterliegen, können in einem vom Landeskirchenamt freigegebenen Verfahren im Internet bereitgestellt werden.
- (6) Die Kirchenbuchdatenbank wird archiviert.

### § 12 Aufsicht und Prüfung

- (1) Im Rahmen ihrer Dienstaufsicht prüfen die Dekaninnen und Dekane jährlich die ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher.
- (2) Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher werden im Rahmen der Revision geprüft.

### § 13 Angaben für das Taufbuch

- (1) In das Taufbuch sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname) des Täuflings
  - b) ggf. akademischer Grad
  - c) Anschrift
  - d) Ort und Datum der Geburt
  - e) Geschlecht
  - f) Standesamt, Registernummer
  - g) Ort, Stätte und Datum der Taufe
  - h) Name der Person, die die Taufe vorgenommen hat
  - i) Taufspruch und Bibelstelle
  - j) Bei Minderjährigen, die Angaben über die Eltern oder die Personensorgeberechtigten
    1. Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
    2. ggf. akademischer Grad
    3. Anschrift
    4. Konfession
  - k) Angaben über die das Patenamnt übernehmenden Personen:
    1. Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
    2. ggf. akademischer Grad
    3. Anschrift
    4. Konfession
  - l) unter „Bemerkungen“ zum Beispiel:
    - Vorliegen eines Dimissoriale
    - Namen von Pflegeeltern
    - Änderungen des Namens
    - Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen
    - Streichung von Paten (auf dessen Wunsch)
    - Berichtigungen

(2) Bei religionsmündigen Kindern und Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe j) und k) entfallen.

(3) Nottaufen sind im Taufbuch kenntlich zu machen. Der Name des Pfarrers oder der Pfarrerin, des Prädikanten oder der Prädikantin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, ist im Feld Bemerkungen einzutragen.

### § 14 Eintragung der Taufe adoptierter Kinder

(1) Bei der Eintragung der Taufe adoptierter Kinder in das Taufbuch kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiv Eltern unter „Bemerkungen“ erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder

auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk im Feld „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die zuständige Behörde.

### § 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

- (1) In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname) der konfirmierten Person
  - b) Anschrift
  - c) Ort und Datum der Geburt
  - d) Geschlecht
  - e) Ort, Stätte und Datum der Taufe soweit bekannt
  - f) Taufkonfession
  - g) Ort, Stätte und Datum der Konfirmation
  - h) Name der Person, die die Konfirmation durchgeführt hat
  - i) Konfirmationsspruch und Bibelstelle
  - j) Angaben über die Eltern oder die Personensorgeberechtigten
    1. Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
    2. ggf. akademischer Grad
    3. Anschrift
    4. Konfession
  - k) unter "Bemerkungen" zum Beispiel:
    - Vorliegen eines Dimissoriale
    - Berichtigungen

(2) Bei religionsmündigen Kindern und Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe j) entfallen.

(3) Bei der Eintragung adoptierter Kinder ist der Sperrvermerk gemäß § 14 Absatz 2 zu berücksichtigen.

### § 16 Angaben für das Traubuch

- (1) In das Traubuch sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname) der getrauten Personen
  - b) ggf. akademischer Grad
  - c) Anschrift
  - d) Konfession
  - e) Familienstand vor der Eheschließung
  - f) Ort und Datum der Geburt
  - g) Geschlecht
  - h) Ort, Stätte und Datum der Taufe soweit bekannt
  - i) Standesamt, Datum und Registernummer der standesamtlichen Eheschließung
  - j) Ort, Stätte und Datum der Trauung
  - k) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat

- l) Trauspruch und Bibelstelle  
 m) unter „Bemerkungen“ zum Beispiel:
- Vorliegen eines Dimissoriale
  - Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen
  - Hinweis auf Dispens
  - Berichtigungen

### § 17 Angaben für das Bestattungsbuch

- (1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname) der verstorbenen Person
  - b) ggf. akademischer Grad
  - c) letzte Anschrift
  - d) Konfession
  - e) Familienstand
  - f) Ort und Datum der Geburt
  - g) Geschlecht
  - h) Ort und Datum des Todes
  - i) Standesamt, Registernummer
  - j) Ort, Stätte, Datum und Art der Amtshandlung
  - k) Name der Person, die die Bestattung vorgenommen hat
  - l) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle
- m) unter „Bemerkungen“ zum Beispiel:
- Vorliegen eines Dimissoriale
  - Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen
  - Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde
  - Hinweis auf weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung)
  - Berichtigungen

Im elektronisch unterstützten Kirchenbuch können im Zusammenhang mit der Bestattung folgende Angaben über Hinterbliebene eingetragen werden, die nicht Bestandteil des amtlichen Bestattungsbuchs sind:

- Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
- ggf. akademischer Grad
- Geschlecht
- Verhältnis zur verstorbenen Person
- Anschrift

(2) Fallen Trauerfeier und Beisetzung auf unterschiedliche Tage werden sie als eine Amtshandlung eingetragen. Die Beisetzung ist im Feld Bemerkungen einzutragen.

(3) Finden Trauerfeier und Beisetzung in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen (§ 4 Absatz 1) statt, wird die Trauerfeier als Amtshandlung eingetragen. Zusätzlich kann die Beisetzung in dem Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen werden, in deren

Zuständigkeitsbereich die Beisetzung stattfindet. Die weitere Eintragung erfolgt ohne Nummer.

### § 18 Angaben für das Aufnahmebuch

- (1) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname) der aufgenommenen Person
  - b) ggf. akademischer Grad
  - c) Anschrift
  - d) Ort und Datum der Geburt
  - e) Geschlecht
  - f) Ort, Stätte und Datum der Taufe soweit bekannt
  - g) Taufkonfession
  - h) Ort und Datum der Konfirmation, soweit bekannt
  - i) ggf. Konfession vor Austritt
  - j) ggf. Ort und Datum des Austritts
  - k) Ort, Stätte, Datum und Art der Aufnahme
  - l) bei Minderjährigen die Angaben über die Eltern oder die Personensorgeberechtigten
    1. Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
    2. ggf. akademischer Grad
    3. Anschrift
    4. Konfession
- m) unter „Bemerkungen“ zum Beispiel:
- Berichtigungen

(2) Bei religionsmündigen Kindern und Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe l entfallen.

(3) Aufnahmen über Kircheneintrittsstellen sind im Aufnahmebuch kenntlich zu machen.

### § 19 Angaben für das Verzeichnis der Austritte

- (1) In das Austrittsverzeichnis sind einzutragen:
- a) Familienname (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufname)
  - b) ggf. akademischer Grad
  - c) Anschrift
  - d) Ort und Datum der Geburt
  - e) Geschlecht
  - f) Ort, Stätte und Datum der Taufe soweit bekannt
  - g) Ort und Datum des Austritts
  - h) Behörde und ggf. Geschäftszeichen
  - i) unter "Bemerkungen" zum Beispiel:
    - Berichtigungen

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

## § 20 Angaben für das Verzeichnis über die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlicher Ehen

In das Verzeichnis über die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlicher Ehe sind einzutragen:

- a) Familiennamen (sofern abweichend auch der Geburtsname) und Vornamen (ggf. Rufnamen)
- b) ggf. akademischer Grad
- c) Anschrift
- d) Konfession
- e) Familienstand vor Eintragung der Lebenspartnerschaft oder Ehe
- f) Ort und Datum der Geburt
- g) Geschlecht
- h) Ort, Stätte und Datum der Taufe soweit bekannt
- i) Ort, Datum und Registernummer der Eintragung der Lebenspartnerschaft oder Ehe
- j) Ort, Stätte und Datum der Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Ehe
- k) Name der Person, die die Segnung vorgenommen hat
- l) Segensspruch und Bibelstelle
- m) in die Spalte "Bemerkungen" zum Beispiel:
  - Vorliegen eines Dimissoriale
  - Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen
  - Hinweis auf Dispens, Berichtigungen.

## § 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Den gemäß § 24 berechtigten Personen können von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften von Eintragungen in den Kirchenbüchern und Verzeichnissen ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Nach Ausdruck eines Kirchenbuchs sind für Bescheinigungen, Abschriften und Auskünfte ausschließlich die gedruckten Kirchenbücher maßgeblich. Bei der Anfertigung von Abschriften und Reproduktionen sind die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes einzuhalten und der Erhaltungszustand der Originale sicherzustellen.

(2) Für die Benutzung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts und die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes anzuwenden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zur Person des Antragstellers, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

## § 22 Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Absatz 4) nur ausgestellt werden,

wenn die Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(4) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(5) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Es ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular zu verwenden.

## § 23 Abschriften

(1) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(2) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde..., Jahrgang..., Monat..., Seite..., Nummer... übereinstimmt.“

(3) Überbeglaubigungen werden von der Landeskirche ausgestellt.

## § 24 Berechtigte

(1) Bescheinigungen, Abschriften und Auskünfte werden auf Antrag erteilt an

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihre gesetzlichen Vertreter, sowie für ihre Ehegatten/Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

## § 25 Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 24 Absatz 1 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Aus-

künften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

### § 26 Gebührenfreiheit

Bescheinigungen, Abschriften und schriftliche Auskünfte für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Verfahren und Abkömmlingen sind gebührenfrei auszustellen.

### § 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche

gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

### § 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher vom 6. Februar 2001 außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 24. November 2017 Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

\* \* \*

## Satzungen

### Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf – Neustadt

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf – Neustadt hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 eine Neufassung der Satzung vom 23. März 1996 (KABl. S. 53), zuletzt neu gefasst durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 25. November 2013 (KABl. S. 203), beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 28. November 2017 Landeskirchenamt

Dr. Brock

Oberlandeskirchenrat

### Satzung Zweckverband der ökumenischen Diakoniestation Stadtallendorf / Neustadt

Die in § 3 der nachstehenden Satzung verzeichneten Kirchengemeinden bilden einen Zweckverband. Gemäß § 3, Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.03.1969 (KABl. Seite 25) wird die nachstehende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeines

#### § 1

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, einen umfassenden medizinisch, pflegerischen und sozialen Dienst der ambulanten Hilfe im Gebiet der beteiligten Städte und Gemeinden zu gewährleisten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen ihre Arbeit als Vollzug des Auftrages Jesu Christi, im Bereich der in § 3 genannten Kirchengemeinden Kranken, Alten und Hilfsbedürftigen ohne Ansehen der Person, der Volkszugehörigkeit und des Glaubens in ihrer Not beizustehen.

### II. Name und Sitz

#### § 2

Der Zweckverband führt den Namen „Ökumenische Diakoniestation Stadtallendorf / Neustadt“ und hat seinen Sitz in Stadtallendorf mit einer Außenstelle in Neustadt.

### III. Mitglieder

#### § 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Evangelische Kirchengemeinde Hatzbach
- Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald
- Evangelische Kirchengemeinde Schweinsberg
- Evangelische Kirchengemeinde Wolferode

#### IV. Organe

##### § 4

Die Organe des Zweckverbandes sind der Zweckverbandsvorstand und der Beirat.

#### V. Zweckverbandsvorstand

##### § 5

(1) Dem Zweckverbandsvorstand gehören sechs Mitglieder an, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden berufen werden:

- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Hatzbach
- 3 Mitglieder der ev. Kirchengemeinde Herrenwald
- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Schweinsberg
- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Wolferode

Für jedes dieser Mitglieder wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter berufen.

Der Zweckverbandsvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder aus den beteiligten evangelischen Kirchengemeinden sowie den katholischen Kirchengemeinden Neustadt und Stadtallendorf in den Vorstand berufen. Mindestens ein berufenes Mitglied muss Pfarrerin / Pfarrer sein.

(2) Der Zweckverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter. Ist die Vorsitzende / der Vorsitzende eine Pfarrerin / ein Pfarrer, so muss die Stellvertreterin / der Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus den beteiligten Kirchengemeinden sein oder umgekehrt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dem Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände nichts anderes ergibt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Zweckverbandsvorstandes endet mit der Berufung des neuen Zweckverbandsvorstandes nach der Neuwahl der Kirchenvorstände.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitgliedschaft im Zweckverbandsvorstand endet mit dem Ende der jeweiligen Kirchenvorstandswahlperiode.

(6) Vertreter der Organe der beteiligten politischen Städte und Gemeinden sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

##### § 6

(1) Der Zweckverbandsvorstand hat für den Ausbau, die Entwicklung und Erhaltung des Zweckverbandes zu sorgen und ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig.

(2) Der Zweckverbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er setzt die Verbandsumlage fest.
- Er beschließt über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan.
- Er stellt ein und entlässt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Er erlässt die Dienstanweisungen und sorgt für deren Durchführung.
- Er beschließt die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen.

(3) Für die Geschäftsführungen gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung sinngemäß.

(4) Rechtzeitig vor Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist den Kirchenvorständen der im jeweiligen Pflegebezirk gelegenen Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kirchenvorstände können auf dieses Recht verzichten.

(5) Der Zweckverbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

#### VI. Beirat

##### § 7

(1) Für den Zweckverband wird ein Beirat gebildet.

Ihm gehören an:

- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Hatzbach
- 2 Mitglieder der ev. Kirchengemeinde Herrenwald
- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Schweinsberg
- 1 Mitglied der ev. Kirchengemeinde Wolferode

Diese werden von den jeweiligen Kirchenvorständen berufen. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ende der jeweiligen Kirchenvorstandswahlperiode. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Berufung des neuen Beirats nach der Neuwahl der Kirchenvorstände.

- Die Bürgermeister der beteiligten Kommunen oder je ein von ihnen entsandter Vertreter
- Je eine Vertreterin / ein Vertreter der Ärzteschaft der Städte Neustadt und Stadtallendorf
- Je eine Vertreterin / ein Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Neustadt und Stadtallendorf

Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Zweckverbandsvorstand angehören.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden, seine stellvertretende Vorsitzende / seinen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin / einen Schriftführer.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Zweckverbandsvorstand in allen mit der ambulanten Pflege zusammenhängenden Fragen zu beraten. Er achtet auf die enge Verbindung zwischen dem Zweckverband und

den einzelnen Kirchengemeinden. Der Beirat berät über die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes. Er berät über den geprüften Jahresabschluss.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(5) Der Beirat hat das Recht, Anträge an den Zweckverbandsvorstand zu stellen.

## VII. Wirtschaftsplan, Kassenführung, Kosten

### § 8

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Aufbringung der für die Aufgabe des Zweckverbandes erforderlichen Mittel durch eine Umlage.

(3) Die Festlegung der Umlage erfolgt unter Berücksichtigung der Messzahlen für die Grundzuweisung (§§ 12 und 13 FZuwG). Der Kostenanteil der Städte Neustadt und Stadtallendorf ist zwischen dem Zweckverband und den genannten Städten schriftlich zu vereinbaren.

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, aktiv bei der Durchführung von Sammlungen mitzuwirken.

### § 9

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchenkreisamt Marburg geführt, das auch für die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes zuständig ist. Das Kirchenkreisamt Marburg berät den Zweckverband in allen verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Die Leiterin / der Leiter des Kirchenkreisamtes Marburg oder eine Vertreterin / ein Vertreter sollen zu den Sitzungen, in denen derartige Fragen zur Beratung kommen, hinzugezogen werden.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 10

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden.

### § 11

(1) Eine Kündigung kann nur mit zweijähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder des Austritts einer beteiligten Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

(3) Diese Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Zweckverbandes vom Dezember 1996 (KABl. Seite 53 - 55) zuletzt geändert im Dezember 2013 (KABl. Seite 203).

\* \* \*

## Urkunden

### Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Waldeck-Höringhausen gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### I.

Die Pfarrstelle Waldeck-Höringhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, wird aufgehoben.

#### II.

Die Kirchengemeinde Waldeck-Höringhausen wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Korbach-Meininghausen verbunden.

#### III.

Die Verbindung der Pfarrstelle Korbach-Meininghausen mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

#### IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Kassel, den 5. Oktober 2017

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

\* \* \*

### Berichtigung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen

Die im Kirchlichen Amtsblatt 11/2017 (S. 158) veröffentlichte Urkunde über die Vereinigung der Evan-

gelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen wird unter I. wie folgt berichtigt:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude, Hergershausen, Kirchenkreis Rotenburg, werden zur

**Evangelischen Kirchengemeinde  
Gudegrund-Alheim**

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gudegrund-Alheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Obergude, Niedergude und Hergershausen.

Kassel, den 7. Dezember 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinden Bad  
Wildungen und Mandern sowie der  
Evangelischen Kirchengemeinde Alt-  
Wildungen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern sowie die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Wildungen Kirchenkreis Eder, werden zur

**Evangelischen Kirchengemeinde  
in Bad Wildungen**

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wildungen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Pfarrei I in Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	3209	Bad Wildungen	1	827	0,0146
Bad Wildungen	3209	Bad Wildungen	25	75	0,5329
Bad Wildungen	3209	Bad Wildungen	25	77	0,6546
Bad Wildungen	3209	Bad Wildungen	26	87	1,6424

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Pfarrei II in Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	1	826	0,0139
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	7	19	0,5005
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	7	124	0,4620
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	25	58	1,2571
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	27	27	2,5750
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	29	41	0,9690
Bad Wildungen	3210	Bad Wildungen	29	26	1,1981

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	1	949	0,0068

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	14	25/1	0,1588
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	14	55/14	0,2859
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	25	71	1,0095
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	29	67	0,2616
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	29	68	0,6473
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	1	444/2	0,1935
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	1	445/6	0,0852
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	13	21/24	0,0185
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	24	33/1	0,1767
Bad Wildungen	4940	Bad Wildungen	24	33/2	0,4312

4. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Küsterei in Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	3211	Bad Wildungen	1	824	0,0817
Bad Wildungen	3211	Bad Wildungen	1	899	0,0152
Bad Wildungen	3211	Bad Wildungen	7	46	0,1689
Bad Wildungen	3211	Bad Wildungen	27	52	0,5259

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küs-

terstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	1	804	0,0313
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	1	825	0,0514
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	19	10	0,9058
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	26	24	2,4209
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	27	24	0,1716
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	27	25	0,2382
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	27	37	0,8616
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	27	38	0,6998
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/4	0,1161
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/5	0,1544
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/6	0,1740
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/9	0,2213
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/10	0,2834
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/7	0,0569
Bad Wildungen	3344	Bad Wildungen	18	14/8	0,1331

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	5681	Bad Wildungen	14	54/7	0,0559

7. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirche zu Bad Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	3208	Bad Wildungen	1	75/1	0,2217
Bad Wildungen	3208	Bad Wildungen	1	62	0,0413

8. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirche zu Mandern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	619	Mandern	1	49/2	0,1316
Mandern	619	Mandern	1	37/1	0,0002

9. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Mandern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	620	Mandern	3	151	0,0542
Mandern	620	Mandern	3	76/2	1,4138
Mandern	620	Mandern	3	77/1	0,0065
Mandern	620	Mandern	4	47/1	0,1509
Mandern	620	Mandern	3	98/1	0,0575

10. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Pfarrei zu Mandern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	391	Mandern	3	46/3	0,0797

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei zu Mandern“ gehen die nachfolgend auf-

geführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	706	Mandern	3	88	0,0669
Mandern	706	Mandern	3	126	0,0482
Mandern	706	Mandern	6	85	2,8783
Mandern	706	Mandern	1	51/1	0,0157
Mandern	706	Mandern	4	64/1	0,1365
Mandern	706	Mandern	3	72/1	1,7851
Mandern	706	Mandern	3	73/1	0,0003
Mandern	706	Mandern	3	74/1	0,0822
Mandern	706	Mandern	3	76/4	0,2233
Mandern	706	Mandern	3	184/1	0,0087
Mandern	706	Mandern	3	185/1	0,0012
Mandern	706	Mandern	3	193/2	1,6496
Mandern	706	Mandern	3	30/1	0,6207

12. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	1	526/117	0,0948
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	12	25	1,0170
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	7	30	1,6765
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	7	34	1,9858
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	3	8/5	2,2045
Alt Wildungen	1287	Alt Wildungen	2	5/76	0,2090

13. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reitzenhagen	281	Reitzenhagen	2	42	0,1179

14. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Alt Wildungen“) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	857	Alt Wildungen	2	39/3	0,0563

15. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Alt Wildungen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	1165	Alt Wildungen	1	270/1	0,1423

16. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	859	Alt Wildungen	2	39/6	0,0568

17. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Anraff	314	Anraff	6	29/1	1,3903

18. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Reitzenhagen	181	Reitzenhagen	3	5/2	0,0866

19. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Alt Wildungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	1412	Alt Wildungen	2	116	0,1786
Alt Wildungen	1412	Alt Wildungen	3	10	0,0873

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	1412	Alt Wildungen	2	58/1	0,1452
Alt Wildungen	1412	Alt Wildungen	7	63	0,2555

20. An dem nachstehend aufgeführten Erbbaugrundstück tritt im Bestandsverzeichnis zu lfd. Nr. 1 und in Abt. II lfd. Nr. 2 anstelle der „Pfarrei zu Alt Wildungen“ die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	858	Alt Wildungen	2	39/3	0,0563

21. An dem nachstehend aufgeführten Erbbaugrundstück tritt im Bestandsverzeichnis zu lfd. Nr. 1 und in Abt. II lfd. Nr. 2 anstelle der „Pfarrei zu Alt Wildungen“ die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Alt Wildungen	860	Alt Wildungen	2	39/6	0,0568

22. An dem nachstehend aufgeführten Erbbaugrundstück tritt im Bestandsverzeichnis zu lfd. Nr. 1 anstelle der „Evangelischen Pfarrei in Mandern“ die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	392	Mandern	3	46/3	0,0797

23. An den nachstehend aufgeführten Erbbaugrundstücken tritt im Bestandsverzeichnis zu lfd. Nr. 2 zu 1 anstelle der „Evangelische Küsterstelle in Bad Wildungen“ die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen“.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Wildungen	4874	Bad Wildungen	18	14/7	0,0569
Bad Wildungen	4874	Bad Wildungen	18	14/8	0,1331

24. An dem nachstehend aufgeführten Grundstück tritt in Abt. II lfd. Nr. 2 anstelle der „evangelischen Kirchengemeinde in Mandern“ die „Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen“.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mandern	706	Mandern	1	51/1	0,0157

## III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O brock  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf und Bürgeln-Bauerbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf und Bürgeln-Bauerbach, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur

### Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf und Bürgeln-Bauerbach.

## II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Pfarrei, Zum Loh 6b, 35091 Cölbe“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bernsdorf	123	Bernsdorf	2	47	1,4492

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bauerbach, 3550 Marburg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bauerbach	703	Bauerbach	1	263/1	0,0993
Bauerbach	703	Bauerbach	1	275/1	0,0030
Bauerbach	703	Bauerbach	1	275/2	0,1267

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Bürgeln“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bürgeln	796	Bürgeln	7	89/13	0,0091
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/11	0,1165
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/12	0,0028
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/7	0,0001
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/8	0,1143
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/9	0,0001
Bürgeln	796	Bürgeln	7	88/10	0,0096

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Betziesdorf (Küsterstelle)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	622	Betziesdorf	13	21	0,6643
Betziesdorf	622	Betziesdorf	6	13/3	0,0033
Betziesdorf	622	Betziesdorf	6	13/2	0,2668

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Betziesdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	577	Betziesdorf	4	29	2,5461
Betziesdorf	577	Betziesdorf	13	12	1,6471
Betziesdorf	577	Betziesdorf	6	3	0,9273
Betziesdorf	577	Betziesdorf	12	15	0,1575

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	577	Betziesdorf	6	2/1	2,9735
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	51/4	0,0217
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	51/5	0,0316
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	50/16	0,0383
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	50/17	0,0184
Betziesdorf	577	Betziesdorf	12	16	0,1608
Betziesdorf	577	Betziesdorf	11	97/4	0,3132
Betziesdorf	577	Betziesdorf	8	39	1,7679
Betziesdorf	577	Betziesdorf	8	71	1,5199
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	50/31	1,5267
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	19/16	2,7071
Betziesdorf	577	Betziesdorf	10	19/17	0,0250

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Betziesdorf“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Anzefahr	660	Anzefahr	1	1	1,1177

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Betziesdorf“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	630	Betziesdorf	11	99/1	0,1516

8. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei zu Betziesdorf“ gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	548	Betziesdorf	10	51/5	0,0316

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Betziesdorf	548	Betziesdorf	10	50/17	0,0184
Betziesdorf	710	Betziesdorf	10	51/4	0,0217
Betziesdorf	710	Betziesdorf	10	50/16	0,0383

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017      Landeskirchenamt  
L.S.      Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Ehlen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Ehlen, Kirchenkreis Wolfhagen, werden zur

### Evangelischen Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Ehlen.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der evangelischen Kirche in Burghasungen, Zierenberg-Burghasungen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der evangelischen Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Burghasungen	1056	Burghasungen	5	151	0,2774

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen, Zierenberg-Burghasungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten

Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Burghasungen	1053	Burghasungen	1	47	0,3305
Burghasungen	1053	Burghasungen	2	61	0,2776
Burghasungen	1053	Burghasungen	14	8/4	0,0589
Burghasungen	1053	Burghasungen	14	32/1	0,1238
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	0,1190
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	0,4760
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	1,0810
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	0,8730
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	2,3170
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	1/16	3,3636
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	3	0,0801
Burghasungen	1053	Burghasungen	15	385/2	1,8188

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Ehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ehlen	1832	Ehlen	21	25/5	0,3544
Ehlen	1832	Ehlen	16	78	0,6070

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Ehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der evangelischen Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ehlen	1842	Ehlen	16	21	0,9679
Ehlen	1842	Ehlen	16	22	0,1187
Ehlen	1842	Ehlen	5	104/2	0,7832

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch reformierte Kirche zu Ehlen, Habichtswald-Ehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke

auf die „Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ehlen	2594	Ehlen	9	68	0,7780
Ehlen	2594	Ehlen	16	84	1,9405
Ehlen	2594	Ehlen	16	17/1	1,0478
Ehlen	2594	Ehlen	20	80	0,0247
Ehlen	2594	Ehlen	14	64	0,0841
Ehlen	2594	Ehlen	20	79/1	0,0883

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch reformierte Kirche zu Ehlen, Habichtswald-Ehlen“ geht das nachfolgend Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ehlen	2591	Ehlen	17	111/9	0,0774

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirche in Ehlen“ geht das in dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch genannte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen“ über.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ehlen	1737	Ehlen	17	111/9	0,0774

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Speckwinkel und Stadtallendorf

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

## I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Speckswinkel und Stadtallendorf, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur

**Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald**

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Erksdorf, Neustadt, Speckswinkel und Stadtallendorf.

## II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die lutherische Pfarrei zu Speckswinkel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Speckswinkel	727	Speckswinkel	2	9	0,3690
Speckswinkel	727	Speckswinkel	4	2	0,2445
Speckswinkel	727	Speckswinkel	9	23	1,2340
Speckswinkel	727	Speckswinkel	13	36/1	0,2674
Speckswinkel	727	Speckswinkel	15	4	0,7835
					0,5645
Speckswinkel	727	Speckswinkel	8	64/2	0,0702
Speckswinkel	727	Speckswinkel	5	4/2	1,2907
Speckswinkel	727	Speckswinkel	25	41	0,3400
Speckswinkel	727	Speckswinkel	8	63/5	0,1779
Speckswinkel	727	Speckswinkel	6	72	0,0886
Speckswinkel	727	Speckswinkel	14	2/1	2,3425
Speckswinkel	727	Speckswinkel	5	18	0,0853

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Speckswinkel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Speckswinkel	725	Speckswinkel	4	19	0,9566

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Speckswinkel	725	Speckswinkel	19	1	0,9732
Speckswinkel	725	Speckswinkel	25	40	0,2690
Speckswinkel	725	Speckswinkel	5	19/1	0,1162

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Speckswinkel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Speckswinkel	726	Speckswinkel	6	40	0,0230

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Pfarrei, Neustadt-Speckswinkel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erksdorf	922	Erksdorf	9	97	0,9541

5. Der Miteigentumsanteil von 34,70/100 der „Kirchengemeinde Erksdorf“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erksdorf	1210	Erksdorf	7	11/3	0,0252

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Stadtallendorf-Erksdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erksdorf	905	Erksdorf	2	22	0,4440
Erksdorf	905	Erksdorf	14	4/1	0,4100
					0,3650
Erksdorf	905	Erksdorf	18	41/1	0,6255
					0,3200

7. Aus dem Grundvermögen der „Lutherische Kirche in Erksdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Erksdorf	930	Erksdorf	7	6	0,0795
Erksdorf	930	Erksdorf	7	69	0,2960

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Neustadt 3577 Neustadt/Hess. Hochstraße 1“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neustadt	4385	Neustadt	28	152/2	0,1200
Neustadt	4385	Neustadt	21	25/3	0,2046

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Allendorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Herrenwald“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	39	48/13	0,5006
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	44	348	0,1625
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	39	48/45	0,2162
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	42	162	0,1012
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	42	163	0,0979
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	39	48/212	0,1014
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	39	48/260	0,0684
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	42	141/3	0,0980
Stadtallendorf	3758	Stadt Allendorf	42	343/5	0,1341
Stadtallendorf	3758	Stadtallendorf	42	141/6	0,0009
Stadtallendorf	3758	Stadtallendorf	42	141/8	0,0162
Stadtallendorf	3758	Stadtallendorf	42	141/9	0,0122
Stadtallendorf	3758	Stadtallendorf	39	300/169	0,0896

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O brock  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hemfurth, Kleinern, Mehlen, Bringhausen, Affoldern, Frebershausen und Gellershausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 21. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hemfurth, Kleinern, Mehlen, Bringhausen, Affoldern, Frebershausen und Gellershausen Kirchenkreis Eder, werden zur

### Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Hemfurth, Kleinern, Mehlen, Bringhausen, Affoldern, Frebershausen und Gellershausen.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre zu Affoldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Affoldern	378	Affoldern	3	11	3,7620
Affoldern	378	Affoldern	5	2	0,1968
Affoldern	378	Affoldern	5	21	0,0406
Affoldern	378	Affoldern	5	49	0,0700
Affoldern	378	Affoldern	5	56	0,1305
Affoldern	378	Affoldern	7	38	1,1655
Affoldern	378	Affoldern	7	39	0,5286

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Affoldern	378	Affoldern	5	76/33	2,3619
Affoldern	378	Affoldern	5	77/33	0,1593
Affoldern	378	Affoldern	5	54/13	0,0620
Affoldern	378	Affoldern	5	54/14	0,0402
Affoldern	378	Affoldern	1	169/15	0,1794
Affoldern	378	Affoldern	5	32/1	3,5559

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Affoldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Affoldern	249	Affoldern	1	165/13	0,0808

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Affoldern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Affoldern	242	Affoldern	3	17	1,9527
Affoldern	242	Affoldern	5	52	0,1000

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Edertal-Bringhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bringhausen	470	Bringhausen	3	54/10	0,0754

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle Bringhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bringhausen	322	Bringhausen	2	98/51	0,6245
Bringhausen	322	Bringhausen	3	88/19	0,2497
Bringhausen	322	Bringhausen	2	108/51	0,0045
Bringhausen	322	Bringhausen	3	10/22	0,0620

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre in Hüddingen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frebershausen	189	Frebershausen	10	6	0,9245

7. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirche in Frebershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frebershausen	190	Frebershausen	1	121	0,0181
Frebershausen	190	Frebershausen	1	124/1	0,0897

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Bad Wildungen-Frebershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Frebershausen	221	Frebershausen	5	25	0,9556
Frebershausen	221	Frebershausen	9	8	1,0272
Frebershausen	221	Frebershausen	14	45	1,3192
Frebershausen	221	Frebershausen	16	15	0,9888

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Edertal-Gellershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gellershausen	486	Gellershausen	1	5	0,1295

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Edertal-Gellershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gellershausen	501	Gellershausen	15	22	0,1794
Gellershausen	501	Gellershausen	15	30/1	0,7825

11. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre zu Hemfurth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hemfurth	415	Hemfurth	2	32	2,5813
Hemfurth	415	Hemfurth	1	61/3	0,3196
Hemfurth	415	Hemfurth	8	6/6	2,8674

12. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Hemfurth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hemfurth	420	Hemfurth	1	91/7	0,1179

13. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Hemfurth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hemfurth	422	Hemfurth	8	5	2,3390
Hemfurth	422	Hemfurth	7	43	1,1988
Hemfurth	422	Hemfurth	6	6	0,4092

14. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Kleinern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kleinern	555	Kleinern	12	23	1,1972
Kleinern	555	Kleinern	1	126/1	0,0692

15. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle, Kleinern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kleinern	617	Kleinern	18	10	1,3529

16. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Kleinern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kleinern	484	Kleinern	4	14	1,9019
Kleinern	484	Kleinern	4	15	2,6675
Kleinern	484	Kleinern	4	16	0,6088
Kleinern	484	Kleinern	8	7	0,8329
Kleinern	484	Kleinern	12	18	1,0185
Kleinern	484	Kleinern	12	20	0,3798
Kleinern	484	Kleinern	12	44	0,8197
Kleinern	484	Kleinern	16	15	0,6334
Kleinern	484	Kleinern	19	8	0,2565
Kleinern	484	Kleinern	16	10	0,5897
Kleinern	484	Kleinern	12	40	0,5803
Kleinern	484	Kleinern	18	13/2	1,8009
Kleinern	484	Kleinern	1	2/7	0,7176
Kleinern	484	Kleinern	14	1/1	0,6733
Kleinern	484	Kleinern	14	1/2	0,8516
Kleinern	484	Kleinern	14	1/3	0,7247
Kleinern	484	Kleinern	19	3/1	3,4090
Kleinern	484	Kleinern	19	3/3	0,4231
Kleinern	484	Kleinern	19	4/1	0,1508

17. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre zu Mehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mehlen	365	Mehlen	6	38	0,3647

18. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde zu Mehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mehlen	367	Mehlen	5	117/1	0,0453
Mehlen	367	Mehlen	5	117/2	0,0014
Mehlen	367	Mehlen	5	115/1	0,0141

19. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Mehlen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eder- und Wesetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mehlen	298	Mehlen	6	132/43	1,9329

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hombressen und Udenhausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 21. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hombressen und Udenhausen, Kirchenkreis Hofgeismar, werden zur

### Evangelischen Paulusgemeinde Hombressen-Udenhausen

vereinigt.

Die Evangelische Paulusgemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Hombressen und Udenhausen.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Udenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Paulusgemeinde Hombressen-Udenhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Udenhausen	1034	Udenhausen	6	33	0,0970
Udenhausen	1034	Udenhausen	6	67/4	0,0719
Udenhausen	1034	Udenhausen	2	24/2	0,4049
Udenhausen	1034	Udenhausen	2	29/1	0,1656
Udenhausen	1034	Udenhausen	2	29/2	0,0114

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Hombressen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Paulusgemeinde Hombressen-Udenhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hombressen	2533	Hombressen	3	6	2,0886
Hombressen	2533	Hombressen	8	62	4,6766
Hombressen	2533	Hombressen	20	62	0,1968
Hombressen	2533	Hombressen	21	45	2,3356
Hombressen	2533	Hombressen	21	12	2,0112
Hombressen	2533	Hombressen	13	88/1	0,2946
Hombressen	2533	Hombressen	20	13	0,2848
Hombressen	2533	Hombressen	20	12	0,1385
Hombressen	2533	Hombressen	21	18/1	0,3665
Hombressen	2533	Hombressen	5	94	0,2185
Hombressen	2533	Hombressen	20	67/1	0,2270
Hombressen	2533	Hombressen	20	66/1	0,7027

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hombressen	2533	Hombressen	21	26/3	0,2500
Hombressen	2533	Hombressen	14	26/7	0,2941

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Hombressen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Paulusgemeinde Hombressen-Udenhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Carlsdorf	405	Carlsdorf	6	57	8,4124

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirchengemeinde Hombressen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Paulusgemeinde Hombressen-Udenhausen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hombressen	2749	Hombressen	5	192/36	0,5298
Hombressen	2749	Hombressen	9	13	0,1740
Hombressen	2749	Hombressen	13	172/62	0,1407
Hombressen	2749	Hombressen	1	121/35	0,1685
Hombressen	2749	Hombressen	21	106/53	0,8000
Hombressen	2749	Hombressen	5	83/2	0,1800
Hombressen	2749	Hombressen	9	155/56	0,0033
Hombressen	2749	Hombressen	9	156/56	0,2456
Hombressen	2749	Hombressen	18	116/1	0,1882
Hombressen	2749	Hombressen	2	8/2	0,7000
Hombressen	2749	Hombressen	23	31/1	0,2468
Hombressen	2749	Hombressen	13	207/103	0,2302
Hombressen	2749	Hombressen	4	60/4	0,4748

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 23. November 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Höringhausen, Meininghausen und Strothe

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 21. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Höringhausen, Meininghausen und Strothe Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, werden zur

#### Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Walme-Werbetal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Höringhausen, Meininghausen und Strothe.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Pfarrei Höringhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Höringhausen	454	Höringhausen	4	41/3	0,0076
Höringhausen	454	Höringhausen	1	14/3	3,0000
Höringhausen	454	Höringhausen	9	23/2	0,0097
Höringhausen	454	Höringhausen	3	126/88	2,7172
Höringhausen	454	Höringhausen	1	11	1,0113
Höringhausen	454	Höringhausen	1	12	1,2860
Höringhausen	454	Höringhausen	1	14/1	3,2635
Höringhausen	454	Höringhausen	1	86/14	5,6927

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Höringhausen	454	Höringhausen	2	123/78	0,0953
Höringhausen	454	Höringhausen	4	41/4	0,5000
Höringhausen	454	Höringhausen	4	159/2	0,6750
Höringhausen	454	Höringhausen	4	177/1	4,9326
Höringhausen	454	Höringhausen	8	144/28	0,9711
Höringhausen	454	Höringhausen	9	23/3	0,0100
Höringhausen	454	Höringhausen	9	23/1	0,0001
Höringhausen	454	Höringhausen	8	28/4	5,3208
Höringhausen	454	Höringhausen	8	28/5	3,4295
Höringhausen	454	Höringhausen	9	22/5	0,2434

2. Aus dem Grundvermögen der „die Küsterstelle, Waldeck-Höringhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Höringhausen	784	Höringhausen	2	33	1,5081
Höringhausen	784	Höringhausen	4	150/1	0,9855
Höringhausen	784	Höringhausen	24	14	0,2981

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Meininghausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meininghausen	365	Meininghausen	1	235/4	0,1061

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre in Korbach-Meininghausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meininghausen	572	Meininghausen	2	2	1,0155
Meininghausen	572	Meininghausen	2	12	1,8028
Meininghausen	572	Meininghausen	2	13	1,9810
Meininghausen	572	Meininghausen	2	17	0,8066
Meininghausen	572	Meininghausen	3	3	1,8371
Meininghausen	572	Meininghausen	4	41	5,7727
Meininghausen	572	Meininghausen	7	87	0,4115
Meininghausen	572	Meininghausen	7	88	0,8985
Meininghausen	572	Meininghausen	8	52	3,1225
Meininghausen	572	Meininghausen	8	53	0,6150
Meininghausen	572	Meininghausen	8	87	0,4856
Meininghausen	572	Meininghausen	12	111/59	3,7840
Meininghausen	572	Meininghausen	10	179/32	0,2000
Meininghausen	572	Meininghausen	10	108/42	5,0223
Meininghausen	572	Meininghausen	1	585/337	0,0508
Meininghausen	572	Meininghausen	4	26	0,5549
Meininghausen	572	Meininghausen	7	25/2	0,4808
Meininghausen	572	Meininghausen	10	23	2,1935

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meininghausen	572	Meininghausen	10	8	1,3126
Meininghausen	572	Meininghausen	13	5/1	0,4837
Meininghausen	572	Meininghausen	7	6	0,9815
Meininghausen	572	Meininghausen	12	61	4,9046
Meininghausen	572	Meininghausen	7	47/1	2,8307
Meininghausen	572	Meininghausen	6	46/4	0,8982
Meininghausen	572	Meininghausen	1	338/6	0,9526
Meininghausen	572	Meininghausen	1	238/2	0,1588
Meininghausen	572	Meininghausen	2	4/1	2,0835
Meininghausen	572	Meininghausen	2	4/2	2,1360

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre in Korbach-Meininghausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Höringhausen	982	Höringhausen	6	69	0,7647

6. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Küsterstelle, in Meininghausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meininghausen	346	Meininghausen	2	18/1	0,3420

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Meininghausen	346	Meininghausen	4	20/3	0,1427
Meininghausen	346	Meininghausen	4	20/4	1,9294

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Strothe 3540 Korbach-Strothe“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Strothe	164	Strothe	3	39	1,1564
Strothe	164	Strothe	1	94/3	0,0002
Strothe	164	Strothe	1	89/26	0,0519
Strothe	164	Strothe	1	89/25	0,0001

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Strothe“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Strothe	116	Strothe	3	38	1,1257
Strothe	116	Strothe	4	2	0,3344

9. Der Anteil von 2 (von 85,5) der „Pfarre in Meininghausen“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Korbach	6666	Korbach	19	23	25,0761
Korbach	6666	Korbach	19	24	8,8234
Korbach	6666	Korbach	19	27	11,5823
Korbach	6666	Korbach	19	35	8,9590
Korbach	6666	Korbach	19	22	1,0788
Korbach	6666	Meininghausen	6	12/1	0,2556
Korbach	6666	Meininghausen	6	13/1	0,4335
Korbach	6666	Meininghausen	6	23/5	0,1648

10. Das im Grundbuchblatt 1178 von Höringhausen in Abt. II, lfd. Nr. 1 zugunsten der „Evangelische Pfarrei Höringhausen“ eingetragene Vorkaufrecht, eingetragen am 07.08.2012, geht auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Walme-Werbetal“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 23. November 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

### Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis, Raboldshausen und Mühlbach

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 21. November 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis, Raboldshausen und Mühlbach, Kirchenkreis Bad Hersfeld, werden zur

#### Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenstein-Amt Geis, Raboldshausen und Mühlbach.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirche zu Obergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergeis	802	Obergeis	5	16	0,0293

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Obergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergeis	799	Obergeis	24	14	0,3329
Obergeis	799	Obergeis	26	46	2,3922
Obergeis	799	Obergeis	26	48	2,1635
Obergeis	799	Obergeis	26	50	0,9581
Obergeis	799	Obergeis	26	65	1,5699
Obergeis	799	Obergeis	30	34	2,6644
Obergeis	799	Obergeis	30	36	0,2917
Obergeis	799	Obergeis	30	38	1,7023
Obergeis	799	Obergeis	33	46	2,8497
Obergeis	799	Obergeis	35	1	1,6182
Obergeis	799	Obergeis	36	9	0,2121
Obergeis	799	Obergeis	36	10	0,3351
Obergeis	799	Obergeis	36	11	0,3036

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei, Neuenstein-Obergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gittersdorf	394	Gittersdorf	6	112/39	0,4313
Gittersdorf	394	Gittersdorf	5	91/1	0,2270

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Obergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	495	Untergeis	1	117	0,1447
Untergeis	495	Untergeis	4	10	1,1117
Untergeis	495	Untergeis	6	9	1,1869
Untergeis	495	Untergeis	6	164/10	0,7842
Untergeis	495	Untergeis	1	211/45	0,0940
Untergeis	495	Untergeis	3	31/1	0,5845
Untergeis	495	Untergeis	3	31/2	0,7295
Untergeis	495	Untergeis	3	31/3	0,1483

5. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Aua (Küsterei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten

fürten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergeis	709	Obergeis	2	59/2	0,7614

6. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Aua (Küsterei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Aua	190	Aua	1	15	0,5569

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Aua“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Aua	176	Aua	3	101	0,0559

8. Aus dem Grundvermögen der „Kirche, Neuenstein-Gittersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gittersdorf	391	Gittersdorf	4	256/25	0,0002
Gittersdorf	391	Gittersdorf	4	186/26	0,0358
Gittersdorf	391	Gittersdorf	4	27	0,0072
Gittersdorf	391	Gittersdorf	5	58	0,0339

9. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde Gittersdorf (Küsterstelle), Neuenstein-Gittersdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gittersdorf	377	Gittersdorf	5	82	0,1847

10. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Untergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	460	Untergeis	4	9	0,3219
Untergeis	460	Untergeis	5	87/1	0,0188
Untergeis	460	Untergeis	5	88/1	0,0182
Untergeis	460	Untergeis	1	34/8	0,1569

11. Aus dem Grundvermögen der „Kirche, Neuenstein-Untergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gittersdorf	392	Gittersdorf	6	40	0,1929

12. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde (Küsterstelle) zu Untergeis“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	492	Untergeis	7	46	1,5236
Untergeis	492	Untergeis	6	15	0,1668

13. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirche zu Raboldshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raboldshausen	440	Raboldshausen	16	148	0,0983
Raboldshausen	440	Raboldshausen	18	50/1	0,0061

14. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Neuenstein-Raboldshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raboldshausen	394	Raboldshausen	18	51/1	0,3917

15. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirche (Kirchengemeinde) Neuenstein-Salzberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Salzberg	129	Salzberg	3	69	0,0230
Salzberg	129	Salzberg	2	75	0,0690

16. Aus dem Grundvermögen der „Die Reformierte Kirche (Kirchengemeinde in Mühlbach)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mühlbach	272	Mühlbach	1	1	0,0771

17. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Raboldshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raboldshausen	436	Raboldshausen	5	9	0,6312
Raboldshausen	436	Raboldshausen	6	37	1,0054

18. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Mühlbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mühlbach	284	Mühlbach	4	4/1	0,1385

19. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei, Raboldshausen, 6431 Neuenstein-Raboldshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raboldshausen	368	Raboldshausen	5	68	1,8786
Raboldshausen	368	Raboldshausen	6	30	0,2203

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raboldshausen	368	Raboldshausen	6	85	1,2509
Raboldshausen	368	Raboldshausen	7	36	0,9684
Raboldshausen	368	Raboldshausen	7	31	1,1401
Raboldshausen	368	Raboldshausen	13	17	1,6373
Raboldshausen	368	Raboldshausen	13	19	1,0584
Raboldshausen	368	Raboldshausen	14	56	1,4137
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	51	0,6773
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	92	0,8955
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	88	0,1914
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	124	2,4518
Raboldshausen	368	Raboldshausen	5	4/1	2,6051
Raboldshausen	368	Raboldshausen	6	72	0,8099
Raboldshausen	368	Raboldshausen	14	55	1,4602
Raboldshausen	368	Raboldshausen	14	69	0,3610
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	123/2	0,2698
Raboldshausen	368	Raboldshausen	17	123/1	0,0002
Raboldshausen	368	Raboldshausen	15	25/9	0,2914
Raboldshausen	368	Raboldshausen	15	46/4	0,1296
Raboldshausen	368	Raboldshausen	6	89/3	0,5988

20. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei, Raboldshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mühlbach	213	Mühlbach	1	82	0,9839
Mühlbach	213	Mühlbach	5	62	0,4716
Mühlbach	213	Mühlbach	7	3	0,2080

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Mühlbach	213	Mühlbach	7	4	0,1418
Mühlbach	213	Mühlbach	7	65	1,1204
Mühlbach	213	Mühlbach	8	63	1,7165

21. Der Anteil von 1/55 der „Kirchengemeinde (Küsterstelle), Neuenstein-Untergeis“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	519	Untergeis	1	119	0,2518
Untergeis	519	Untergeis	4	1	2,6149
Untergeis	519	Untergeis	4	3	0,9655
Untergeis	519	Untergeis	4	36	3,2860
Untergeis	519	Untergeis	4	37	0,5000
Untergeis	519	Untergeis	4	46	1,9108
Untergeis	519	Untergeis	4	49	5,7824
Untergeis	519	Untergeis	6	41	0,4970
Untergeis	519	Untergeis	6	42	0,1199
Untergeis	519	Untergeis	6	43	0,2548
Untergeis	519	Untergeis	6	44	0,3229
Untergeis	519	Untergeis	6	59	0,1644
Untergeis	519	Untergeis	6	83	0,9508
Untergeis	519	Untergeis	6	77/1	0,8884

22. Der Anteil von 1/55 der „Kirchengemeinde (Küsterstelle), Neuenstein-Untergeis“ an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	518	Untergeis	1	12	0,4760

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Untergeis	518	Untergeis	1	48	18,9846
Untergeis	518	Untergeis	1	120	0,2844
Untergeis	518	Untergeis	2	1	4,2925
Untergeis	518	Untergeis	2	88	2,1370
Untergeis	518	Untergeis	6	60	0,5310

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 23. November 2017 Landeskirchenamt  
L.S. Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Röddenau und Haine

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Röddenau und Haine, Kirchenkreis Eder, werden zur

### Evangelischen Kirchengemeinde Röddenau-Haine

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Röddenau-Haine ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Röddenau und Haine.

### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Pfarrei in Röddenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Röddenau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röddenau	1851	Röddenau	2	32	1,7407

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	14	1,3677
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	50	2,4469
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	50	0,0120
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	68	0,3555
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	8	36	0,5671
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	9	61	0,9163
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	15	16	2,0521
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	16	90	0,7330
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	17	88	1,9852
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	17	26	1,0776
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	18	8	1,2088
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	16	187/132	0,2334
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	67/1	0,2750
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	67/1	0,5975
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	6	67/1	0,0740
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	15	12	0,3352
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	15	191/3	0,9012
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	15	28/2	0,6790
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	11	151/1	0,0984
Rödde-nau	1851	Rödde-nau	4	30/1	0,4043

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Pfarrei in Frankenberg-Rödde-nau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Rödde-nau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wan-gershau-sen	479	Wan-gershau-sen	5	47	0,6887

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wan-gershau-sen	479	Wan-gershau-sen	14	104/1	0,1453
Wan-gershau-sen	479	Wan-gershau-sen	14	104/3	0,1814

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Pfarrei in Frankenberg – Rödde-nau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Rödde-nau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Franken-berg	9670	Franken-berg	4	77	0,3763
Franken-berg	9670	Franken-berg	68	15	0,4461

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Frankenberg-Rödde-nau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Rödde-nau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rödde-nau	1936	Rödde-nau	14	18	0,0228
Rödde-nau	1936	Rödde-nau	14	19/7	0,1831

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Rödde-nau, Frankenberg Rödde-nau, -zu 1/2-“, und der „Evangelische Kirchengemeinde Haine, Allendorf- Haine, - zu 1/2-“, gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Rödde-nau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rödde-nau	2194	Rödde-nau	11	139	0,3729

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Rödde-nau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rödde-nau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rödde-nau	1937	Rödde-nau	5	18	0,5268

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röddenau	1937	Röddenau	15	62	0,3626

7. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische luth. Kirchengemeinde, in Haine“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Röddenau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Haine	1073	Haine	10	51	0,0089

8. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Haine“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Röddenau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Haine	1230	Haine	7	198/1	0,2152

9. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle in Haine“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Röddenau-Haine“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röddenau	2216	Röddenau	25	53	0,4524

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Dezember 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Bekanntmachungen

### **Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARR.G.EKKW ) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73)**

#### **hier: Benennung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes**

Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 9. November 2017 gemäß § 16 Absatz 8 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 - ARR.G.EKKW - (KABl. S. 73) anstelle von Frau Claudia Brinkmann-Weiß für die restliche Amtszeit des amtierenden Schlichtungsausschusses

Frau Dekanin  
Petra H e g m a n n  
Auf der Burg 9  
35066 Frankenberg

als stellvertretendes Mitglied für den Schlichtungsausschuss benannt. Sie nimmt damit die Stellvertretung für Herrn Dekan Wolfgang Heinicke wahr.

Kassel, den 6. Dezember 2017 Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

\* \* \*

### **Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2018**

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2018 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2018	Redaktionsschluss
Januar	18.01.
Februar	14.02.
März	16.03.
April	16.04.
Mai	14.05.

Ausgabe 2018	Redaktionsschluss
Juni	15.06.
Juli	16.07.
August	17.08.
September	14.09.
Oktober	15.10.
November	16.11.
Dezember	10.12.

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

\* \* \*

### Pfarrstellenausschreibungen

**Rauschenberg-Ernsthausen**, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Spielberg-Waldensberg**, Kirchenkreis Gelnhausen  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

**1. Pfarrstelle Ebsdorf**, Kirchenkreis Marburg

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Landeskirchliche Pfarrstelle eines Referatsleiters/ einer Referatsleiterin „Erwachsenenbildung“ im Dezernat Bildung**

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Dezernentin Oberlandeskirchenrätin Dr. Gudrun Neebe, Telefon: 0561 9378-260.

**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

\* \* \*



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.